



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2023-07-D-8-de-5

Orig.: EN

Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2024/25

Genehmigt durch den Obersten Rat am 5. 6. und 7. Dezember 2023 – Brüssel
(Hybridsitzung)

I. Hintergrund

Bei seiner Sitzung im Dezember 2022 hat der Oberste Rat den ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2023/24‘¹ angenommen.

Innerhalb dieses Rahmens, der an die 13 ‚traditionelle‘ Europäischen Schulen gerichtet ist, nahmen diese Schulen im Schuljahr 2023/24 insgesamt 231 ukrainische Schüler/innen an.

Detaillierte Informationen sind im Anhang 1 dieses Dokuments enthalten.

Im ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2023/24‘ ist wie bereits beim vorherigen ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2022/23‘ eine Überprüfungs Klausel vorgesehen:

Dieser ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen 2023/24‘ wird im Schuljahr 2023/24 einer Prüfung unterzogen werden, sodass der Oberste Rat bis spätestens April 2024 über mögliche Änderungen entscheiden kann.

In Anbetracht des anhaltenden Kriegs in der Ukraine und um allen Interessenträgern und den ukrainischen Schüler/innen im Besonderen klare Leitlinien zur Verfügung zu stellen, scheint es mehr als angebracht, dem Gemischten Inspektionsausschuss, Gemischten Pädagogischen Ausschuss, Haushaltsausschuss und dem Obersten Rat bereits in Oktober/November und Dezember 2023 jeweils Bericht zu erstatten und so früh wie möglich einen verlässlichen Rahmen für die mögliche (Weiterführung) der Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2024/2025 festzulegen.

Der Entwurf des Rahmens wurde zunächst in der ‚Arbeitsgruppe Aufnahme ukrainische Schüler/innen‘ am 7. September 2023 besprochen und wird im Anschluss an die verschiedenen Ausschüsse und schließlich im Dezember 2023 an den Obersten Rat weitergegeben.

Das folgende Kapitel bietet den Vorschlag für den Rahmen für das Schuljahr 2024/2025, der auf der Erfahrung basieren wird, die seit der Ad-hoc-Aufnahme von ukrainischen Schüler/innen ab April 2022 gesammelt wurde.

¹ Siehe Dokument 2022-10-D-42-de-4.

II. Vorschlag für einen ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2023/24‘

1. Grundlegendes Verständnis

Der anhaltende Krieg in der Ukraine wird die derzeitige humanitäre Krise verlängern und weitere Unterstützung für die geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schüler und deren Familien erforderlich machen, da in ihrem Heimatland Krieg herrscht.

Bereits im April 2022 drückten die Mitglieder des Obersten Rats ihren starken Wunsch aus, dass die Europäischen Schulen ukrainischen Schüler/inne/n die Möglichkeit einer Einschreibung im Schuljahr 2022/23, und sogar darüber hinaus, wenn dies im Interesse der Schüler/innen ist, bieten sollten. Bei seiner Sitzung im Dezember 2022 hat der Oberste Rat diese Haltung bestätigt, als er den „Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen“ für das aktuelle Schuljahr annahm.

Dieses grundlegende Verständnis bildet die Basis des vorliegenden Rahmens.

2. Anspruchsberechtigte Schüler/innen

Derzeit und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Obersten Rats², können die vertriebenen ukrainischen Kinder folgender Kategorien **eingeschrieben** werden an den Europäischen Schulen, die sich an Standorten befinden, an denen eine große Anzahl von EU-Beamten vorhanden sind (z. B. Brüssel, Luxemburg):

- vertriebene ukrainische Kinder von lokalen Vertreter/inne/n von EU-Vertretungen aus der Ukraine,
- vertriebene ukrainische Kinder, die von EU-Beamten oder anderen Bediensteten der EU aufgenommen wurden,
- vertriebene ukrainische Kinder, die von Mitarbeiter/inne/n der Europäischen Schulen aufgenommen wurden.

Darüber hinaus können an den Europäischen Schulen mit einer relativ geringen Schülerzahl auch andere vertriebene ukrainische Kinder aufgenommen werden, vorbehaltlich einer Entscheidung des/der Direktor/s/in der Schule und der verfügbaren Ressourcen.

In diesem Kontext sollte wieder daran erinnert werden, dass das Konzept ‚vertriebene ukrainische Kinder‘ mit Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus

² Beschluss des Obersten Rates im Dezember 2022 – Dokument 2022-12-D-7-de-2

der Ukraine gelesen werden muss (siehe Wortlaut in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses in Anhang 3 dieses Dokuments).

Für das Schuljahr 2024/25 wird ebenfalls vorgeschlagen, die Definition der drei Kategorien von vertriebenen ukrainischen Kindern beizubehalten, die an den Europäischen Schulen aufgenommen werden können.

Es besteht jedoch auch ein allgemeines Verständnis, dass eine Verbindung mit einem aufnehmenden EU-Beamten oder einem/r anderen Vertreter/in der EU bzw. die Verbindung mit einem aufnehmenden Mitglied der Europäischen Schulen eine Voraussetzung für die ursprüngliche Annahme ist, nicht jedoch für die Weiterführung der Einschreibung unter diesem Rahmen.

Es wird ebenfalls vorgeschlagen, dass vertriebene ukrainische Kinder, die nicht unter eine der drei Kategorien fallen, zu den gleichen Bedingungen wie im Schuljahr 2023/24 neu an den Europäischen Schulen aufgenommen werden können, d. h. ausschließlich als Schüler/innen der Kategorie III gemäß den Vorgaben für diese Schülerkategorie.

3. Voraussetzungen für die Einschreibung

a) Klassengröße

In Bezug auf die vorübergehende Aufnahme wurde bereits im Rahmen für die Aufnahme im Schuljahr 2021/22 entschieden, dass die Aufnahme *„niemals zu einer Klassenteilung führen darf“*.

Dieser allgemeine Grundsatz wurde auch für die Einschreibungen im Schuljahr 2022/23 und das aktuelle Schuljahr beibehalten und sollte auch darüber hinaus beibehalten werden.

Im Fall, dass eine Einschreibung nicht möglich ist, wird sich die Schulleitung mit den Direktor/inn/en anderer Europäischer Schulen beraten, um einen Platz in einer anderen Europäischen Schule zu finden. In dieser Hinsicht sollten die Direktor/inn/en der Europäischen Anerkannten Schulen ebenfalls konsultiert werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung mit den Leitungen von örtlichen Schulen in Verbindung treten.

In jedem Fall werden die Schulen ermutigt, ausnahmsweise keine Anmeldungen abzulehnen, sondern in Fällen, in denen die maximale Klassengröße überschritten wird, die Ausnahmegenehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. In solchen Fällen wird die Schulleitung Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen auf den Unterricht und das Lernen aller betroffenen Schüler/innen zu minimieren.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen in eher außergewöhnlichen Fällen zur Einrichtung zusätzlicher Kurse führen kann.

b) Schulgebühren

Derzeit sind eingeschriebene ukrainische Schüler/innen, die unter eine der drei Kategorien aus Kapitel 2 dieses Dokuments fallen, von allen Schulgebühren für Schüler/innen der Kategorie II und III befreit.

Auch im Schuljahr 2024/25 bleiben diese Schüler/innen von den Schulgebühren befreit.

Zudem bleiben sämtliche ukrainische Schüler/innen, die bereits im Schuljahr 2022/23 angemeldet waren und nicht unter eine dieser drei Kategorien fallen, aber im Schuljahr 2022/23 und 2023/2024 von den Schulgebühren befreit waren, auch weiterhin von den Schulgebühren befreit.

Vertriebene ukrainische Kinder, die nicht unter eine der drei Kategorien fallen und an den Europäischen Schulen als Schüler/innen der Kategorie III eingeschrieben sind, unterliegen den Vorgaben für diese Schülerkategorie im Hinblick auf Schulgebühren und mögliche Ermäßigung der Schulgebühren.

Zusätzlich kann eine besondere Ermäßigung der Schulgebühren, bei der der Mindestbeitrag der Schulgebühren auf 25 % der Höhe der normalen Schulgebühren sinkt, auf Anfrage gewährt werden. Die Einzelheiten für solch eine besondere Ermäßigung sollten in einem MEMORANDUM des Generalsekretärs der Europäischen Schulen festgelegt werden, das die besonderen Schwierigkeiten von ukrainischen vertriebenen Familien berücksichtigen muss.

c) Zugang zu pädagogischer Unterstützung und anderer individueller Hilfe

Vertriebene ukrainische Schüler an den Europäischen Schulen haben, wie alle anderen Schüler/innen, Zugang zu pädagogischer Unterstützung und inklusiver Lehre. Ihre individuellen Bedürfnisse sollten so schnell wie möglich bewertet werden, um die notwendige Unterstützung im Schuljahr 2024/2025 vorzubereiten.

Außerdem benötigen einige dieser Schüler/innen möglicherweise eine seelsorgerische Betreuung, die von den „Betreuungsteams“ der Schulen geleistet werden sollte. Darüber hinaus können die Schulen in diesem Zusammenhang mit den lokalen Diensten und Ressourcen am Standort der Schule zusammenarbeiten.

d) Angebot der ukrainischen Sprache

Wie in den vorherigen Schuljahren kann auch im Schuljahr 2023/2024 das Angebot ukrainischer Sprache für ukrainische Schüler/innen vorgesehen sein.

Die Schaffung einer Sprachabteilung Ukrainisch oder Vorkerhungen für SWALS sind jedoch nicht vorgesehen.

Das Angebot der ukrainischen Sprache wird in Unterstützungssitzungen vorgesehen, um den Schüler/innen zu helfen, das Lehrangebot der Europäischen Schulen in den gelehrten

Sprachen in Anspruch zu nehmen, wie für andere Schüler/innen, deren dominante Sprache keine EU-Sprache ist.

In diesem Zusammenhang können die Schulen auch vorübergehend Ortslehrkräfte oder Assistent/inn/en einstellen, die über die erforderlichen Sprachkenntnisse und pädagogischen Qualifikationen verfügen.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Lehrkräfte mit den erforderlichen Sprachkenntnissen und pädagogischen Qualifikationen abzuordnen.

Um Unterstützungssitzungen in ukrainischer Sprache entweder vor Ort oder aus der Ferne zu bieten, können die Schulen ebenfalls Folgendes durchführen:

- Verbindung zu ukrainischen Einrichtungen aufnehmen, die vertriebenen ukrainischen Schüler/inne/n Unterricht anbieten,
- mit nationalen Schulen und anderen lokalen Behörden zusammenarbeiten,
- Verbindung zu anderen Europäischen Schulen, einschließlich der Anerkannten Europäischen Schulen, aufnehmen.

e) Aufrechterhaltung der Verbindung zum nationalen ukrainischen Bildungssystem

Trotz des Krieges funktioniert das nationale ukrainische Bildungssystem. Viele Schulen und ihre Lehrkräften bieten ihren Schüler/innen Fernunterricht an, den sie an dem Ort verfolgen können, an dem sie untergekommen sind.

Die Europäischen Schulen werden aufgefordert, den ukrainischen Schüler/inne/n zu ermöglichen, Verbindungen zu Schulen in der Ukraine aufrechtzuerhalten, um sie zu unterstützen.

Die konkreten Vorkehrungen für jede(n) einzelne(n) Schüler/in werden von seiner/ihrer persönlichen Situation, dem Lehr- und Lernangebot seiner/ihrer (ehemaligen) Schule und der mittelfristigen Perspektive des Schülers/der Schülerin und seiner/ihrer Familie abhängen.

f) Bewertung und Europäisches Abitur

Im Prinzip werden im Schuljahr 2024/25 eingeschriebene ukrainische Schüler/innen ebenso bewertet wie ihre Mitschüler.

Außerdem werden die Regeln für das Europäische Abitur für diese Schüler/innen gelten, insbesondere Artikel 2.2 des Dokuments 2015-05-D-12 Vorkehrungen zur Umsetzung der Europäischen Abiturprüfungsordnung, der wie folgt lautet:

„Außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen ist die regelmäßige und fortlaufende Teilnahme am Unterricht vor Ort oder online gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen in den Klassen 6 und 7 der Sekundarstufe eine unabdingbare

Voraussetzung für die Zulassung zur Europäischen Abiturprüfung. Die Schüler/innen müssen ohne Unterbrechung mindestens die letzten beiden Jahre der Sekundarstufe an einer Europäischen Schule oder an einer vom Obersten Rat anerkannten Schule absolviert haben."

g) Lehrplanaktivitäten und Außerlehrplanaktivitäten, Kantine und Busdienste

Ukrainische Schüler, die an Lehrplanaktivitäten teilnehmen, haben, genau wie alle anderen Schüler/innen, Zugang zu Außerlehrplanaktivitäten, der Kantine und den Busdiensten.

Der Zugang zu Lehrplanaktivitäten, wie verpflichtenden Schulausflügen, muss gewährleistet werden, indem das Budget der Schule, im Fall von besonderen Härtefällen in Übereinstimmung mit den Regeln der Schule genutzt wird.

Der Zugang zu Außerlehrplanaktivitäten, Kantine und Busdiensten und deren Bedingungen sind von den Anbietern reguliert, die für diese Aktivitäten und Dienste verantwortlich sind. Sie unterliegen keinerlei besonderer Schulfinanzierung.

4. Budget

Die Einschreibung im Jahr 2024/2025 muss prinzipiell vom genehmigten Budget 2024 abgedeckt sein und wird im Haushalt für 2025 behandelt³.

In diesem Zusammenhang werden die Schulen ermutigt, eng mit den nationalen und lokalen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Möglichkeiten des Zugangs zu nationalen/lokalen Ressourcen zu prüfen, einschließlich des Zugangs zu Sprachkursen, der Bereitstellung von pädagogischer und psychologischer Unterstützung, seelsorgerischer Betreuung usw.

5. Einschreibung an den Europäischen Schulen in Brüssel

Die Einschreibungsrichtlinie für die Europäischen Schulen Brüssel im Schuljahr 2024/25 basiert auf den ‚Leitlinien für die Einschreibung im Schuljahr 2024-2025‘, die dem Obersten Rat im Dezember 2023 zur Annahme vorgelegt wird.

Diese Richtlinien geben den Entwurf eines Vorschlags für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen im Schuljahr 2024/25 wieder.

³ Siehe auch Annex 2 dieses Dokuments.

6. Anerkannte Europäische Schulen (AES)

Anerkannte Europäische Schulen (AES) nehmen ukrainische Schüler/innen⁴ im Einklang mit der nationalen Politik und den nationalen Vorschriften und Verfahren auf. Daher ist dieser Rahmen nicht auf sie anwendbar.

Die vorläufige Einschreibung ukrainischer Schüler in den Anerkannten Europäische Schulen wird zu einer Zunahme der Schüler/innen in diesen führen.

Gemäß dem Grundsatz der ‚Kostenneutralität‘ der AES ist der Beitrag jeder AES zum Haushalt des Büros des Generalsekretärs (BGS) direkt an die Zahl der eingeschriebenen Schüler/innen in einem bestimmten Jahr gebunden.

Im Kontext der laufenden humanitären Krise und um keine weiteren Hindernisse für die Annahme von ukrainischen Schüler/inne/n in den AES zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass in diesem neuen Rahmen die vorläufig eingeschriebenen ukrainischen Schüler/innen im Schuljahr 2024/25 für die Berechnung des Beitrags der AES für das Budget des BGS nicht berücksichtigt werden.

7. Überarbeitungsklausel

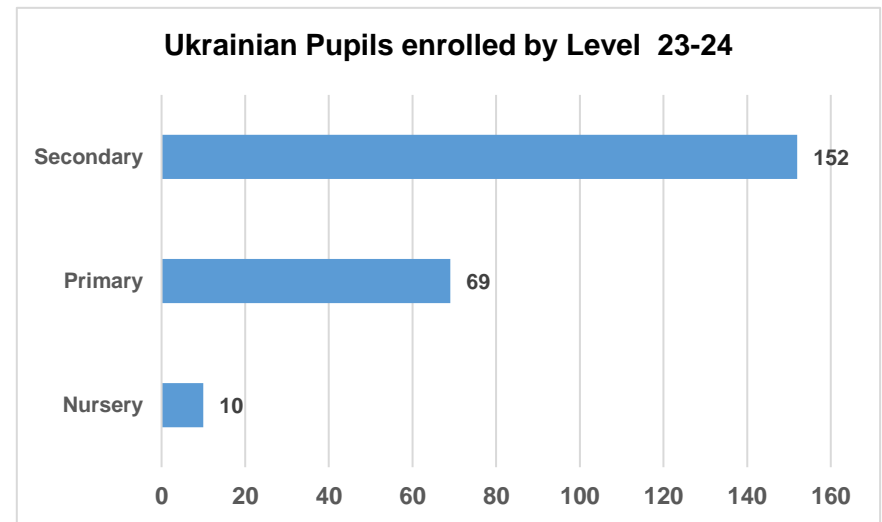
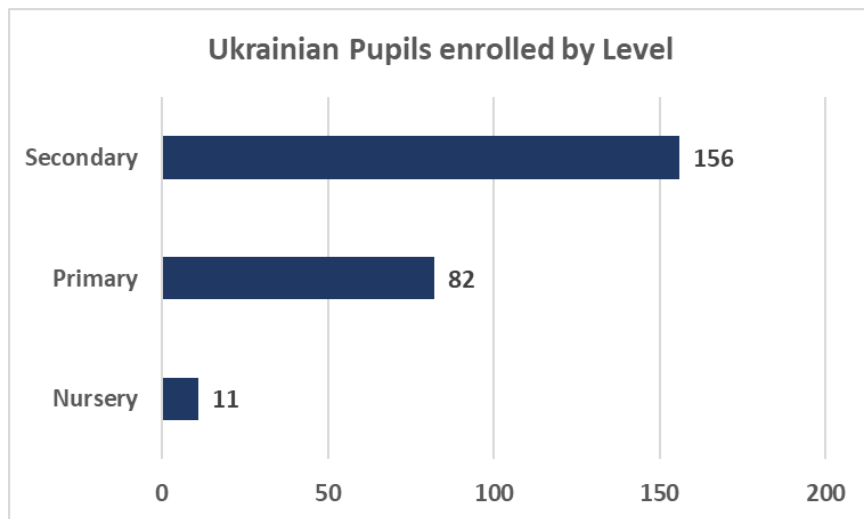
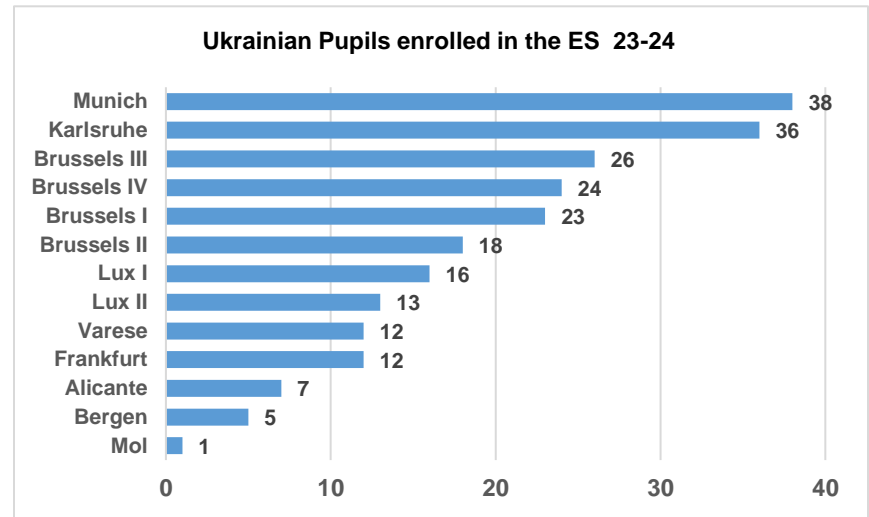
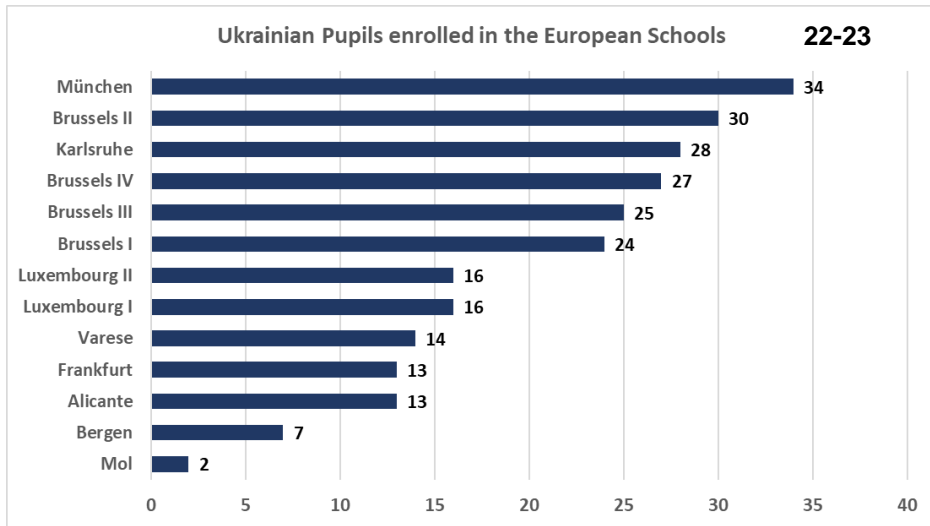
Dieser ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen 2024/25‘ wird im Schuljahr 2024/25 einer Prüfung unterzogen werden, sodass der Oberste Rat bis spätestens April 2025 über mögliche Änderungen entscheiden kann.

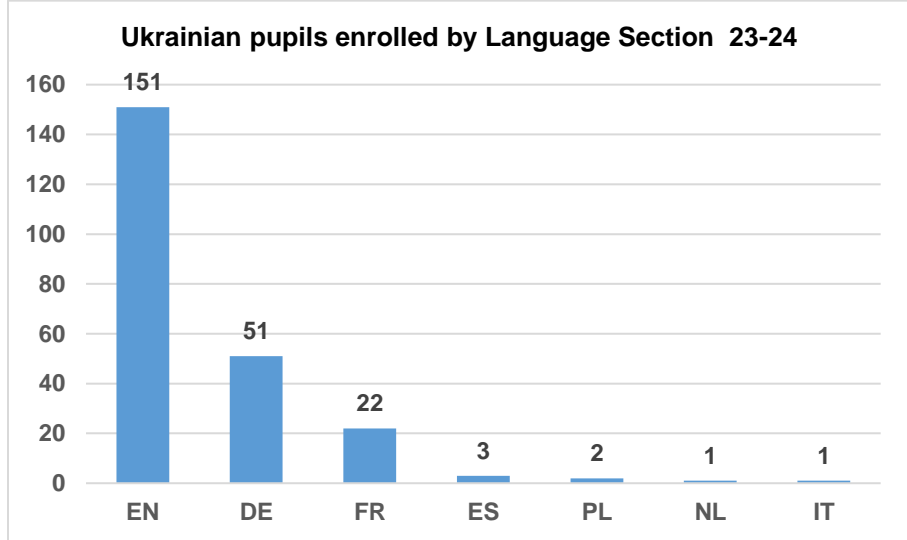
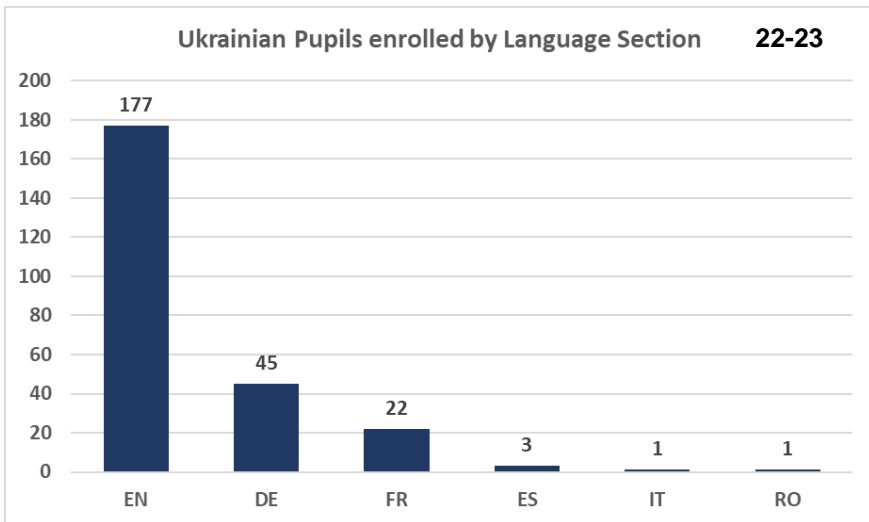
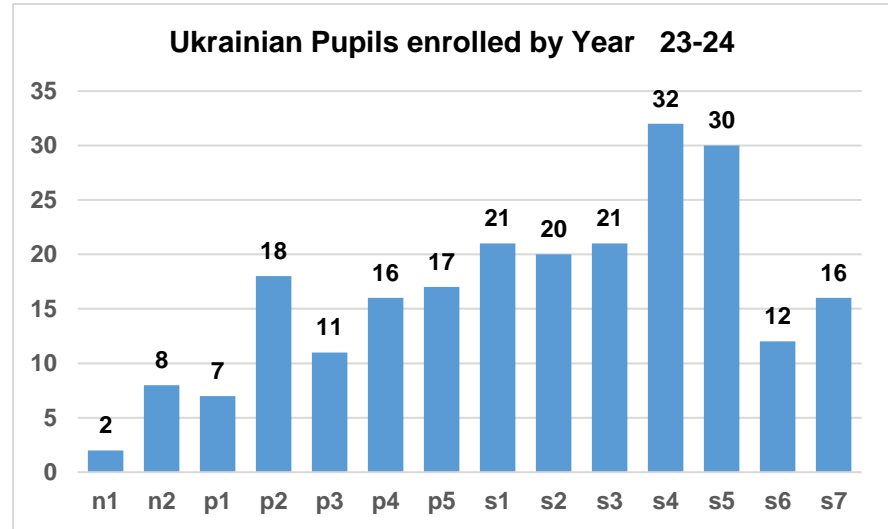
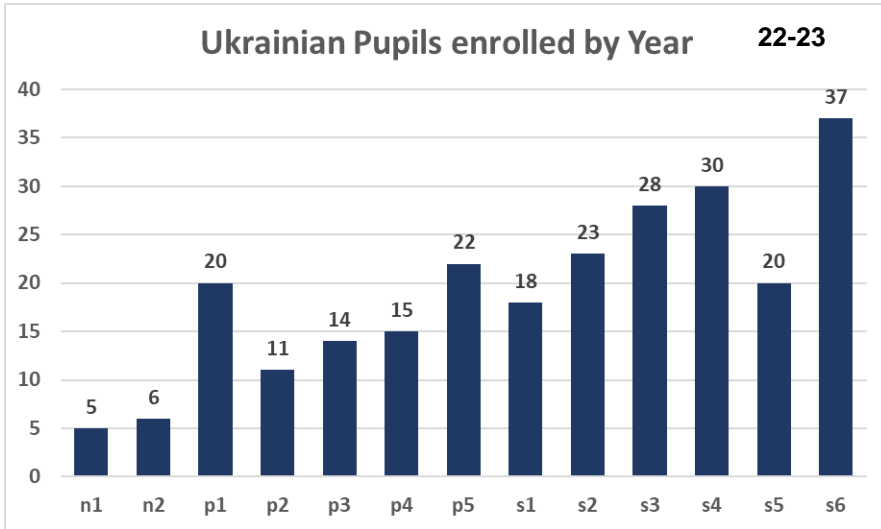
III. Beschluss des Obersten Rats

Der Oberste Rat hat den Entwurf des Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2024/2025 angenommen.

⁴ Am 1. September 2023 wurden nach den Angaben der AES insgesamt 126 ukrainische Schüler/innen an den AES aufgenommen.

Annex 1 – Ukrainian pupils in the European Schools





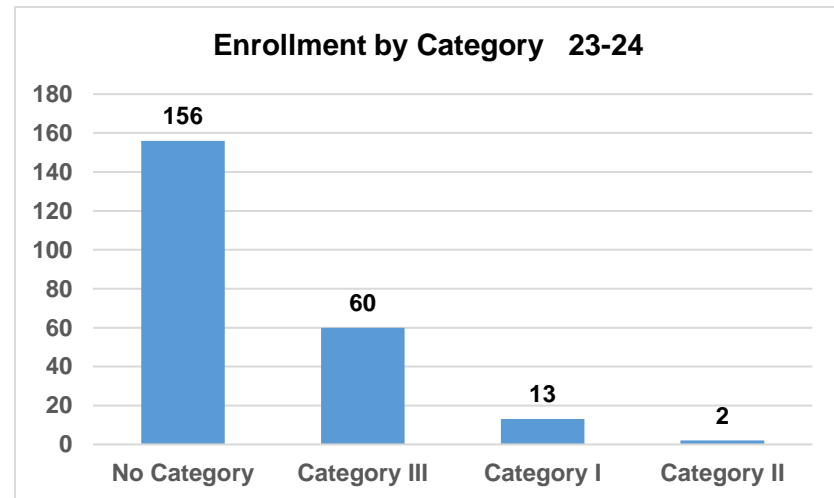
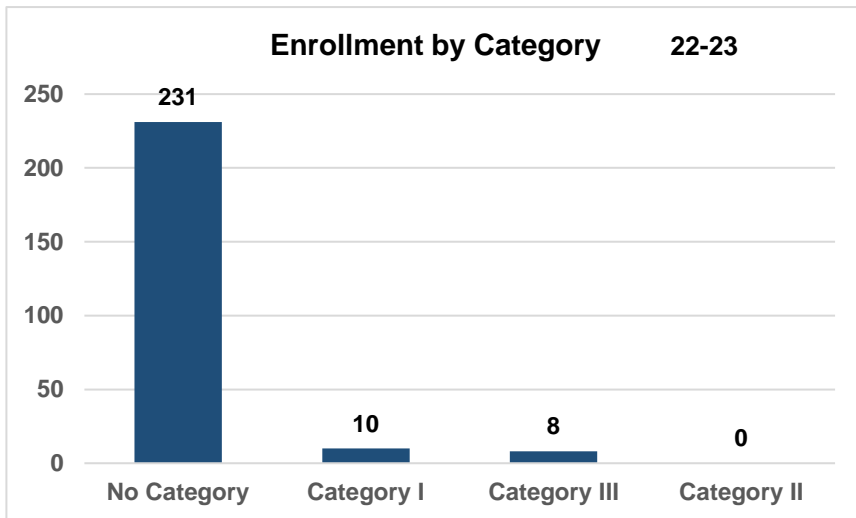
Category of Enrollment

2022-2023

School	Cat. I	Cat. II	Cat. III	No Cat.
Alicante			6	7
Bergen			1	6
Brussels I	1			23
Brussels II				30
Brussels III				25
Brussels IV				27
Frankfurt				13
Karlsruhe				28
Luxembourg I	3			13
Luxembourg II	4			12
Mol	2			
München			1	33
Varese				14
Grand Total	10		8	231

2023-2024

School	Cat. I	Cat. II	Cat. III	No Cat.
Alicante			4	3
Bergen			1	4
Brussels I	1			22
Brussels II			18	
Brussels III	2			24
Brussels IV	1			23
Frankfurt				12
Karlsruhe			36	
Lux I	4			12
Lux II	3			10
Mol				1
Munich	2	2	1	33
Varese				12
Grand Total	13	2	60	156



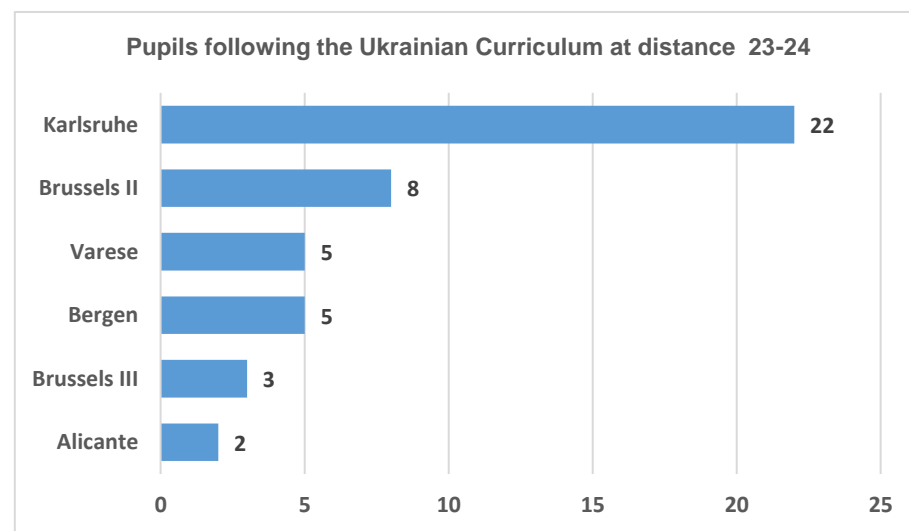
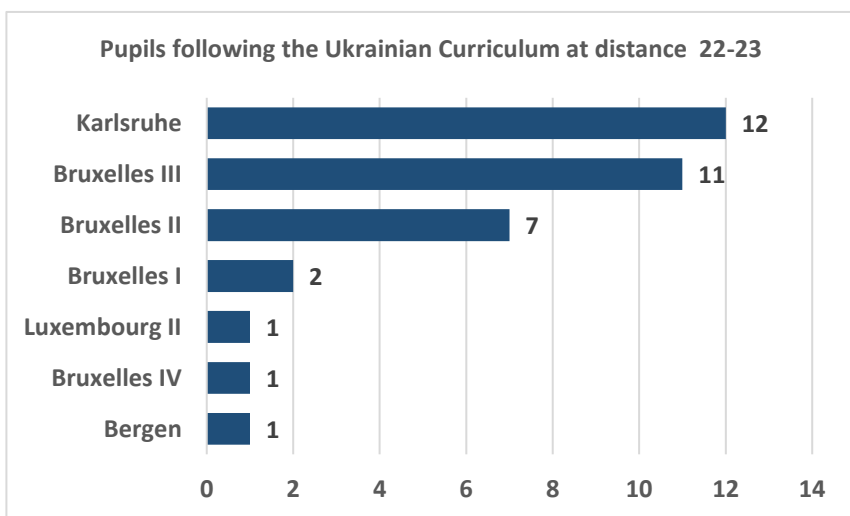
Pupils following the Ukrainian Curriculum at distance

2022-2023

Levels & Years	Pupils following Ukrainian Curriculum
Nursery	0
1	0
2	0
Primary	12
1	1
2	1
3	1
4	3
5	6
Secondary	23
1	1
2	0
3	5
4	1
5	6
6	10
Grand Total	35

2023-2024

Levels & Years	Pupils following Ukrainian Curriculum
Nursery	0
1	0
2	0
Primary	4
1	0
2	0
3	0
4	1
5	3
Secondary	41
1	8
2	2
3	7
4	10
5	8
6	4
7	2
Grand Total	45



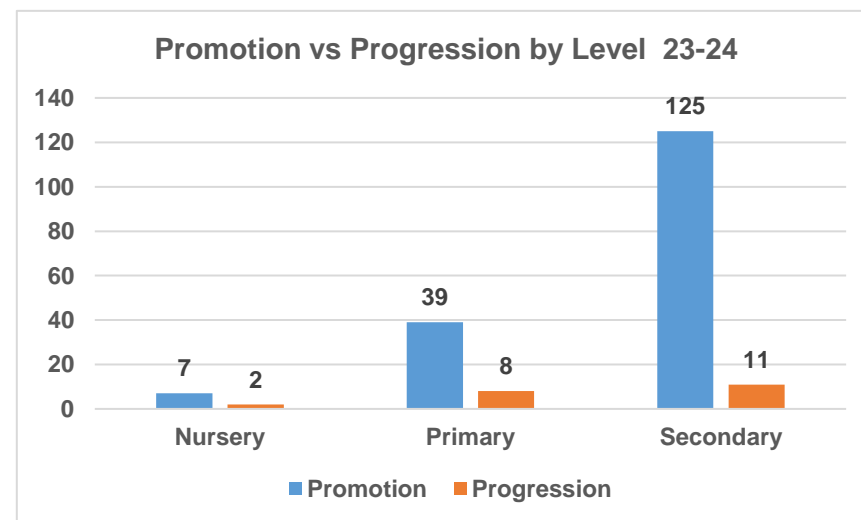
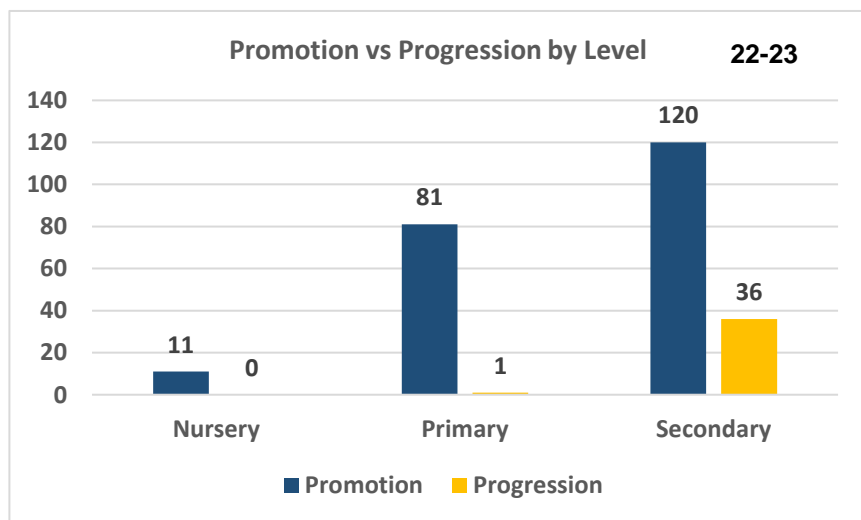
Promotion and Progression (Forecast according to Directors)

2022-2023

Level & Year	Promotion	Progression
Nursery	11	0
1	5	0
2	6	0
Primary	81	1
1	20	0
2	10	1
3	14	0
4	15	0
5	22	0
Secondary	120	36
1	11	7
2	20	3
3	19	9
4	26	4
5	16	4
6	28	9
Grand Total	212	37

2023-2024

Level & Year	Promotion	Progression
Nursery	7	2
1	2	1
2	5	1
Primary	39	8
1	2	
2	13	1
3	5	1
4	9	5
5	10	1
Secondary	125	11
1	14	4
2	17	
3	20	
4	24	5
5	27	
6	8	2
7	15	
Grand Total	171	21



Educational Support 2022-2023

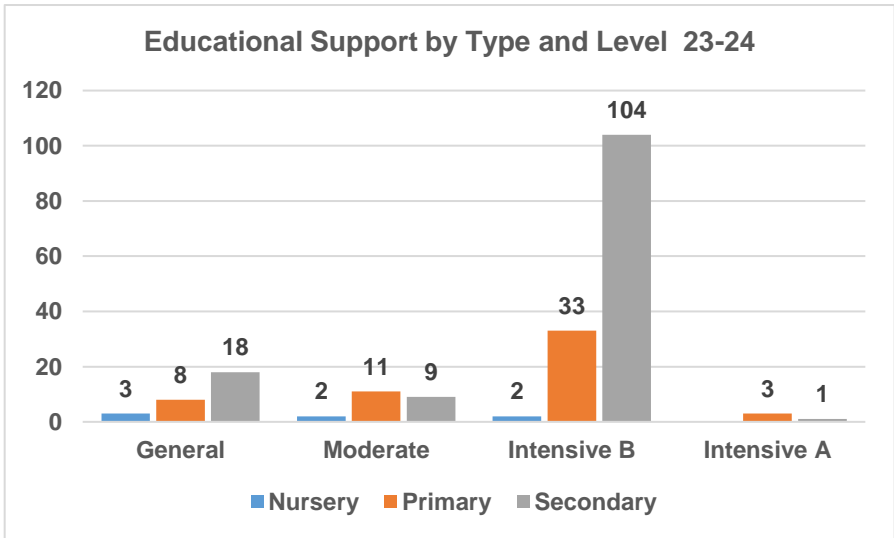
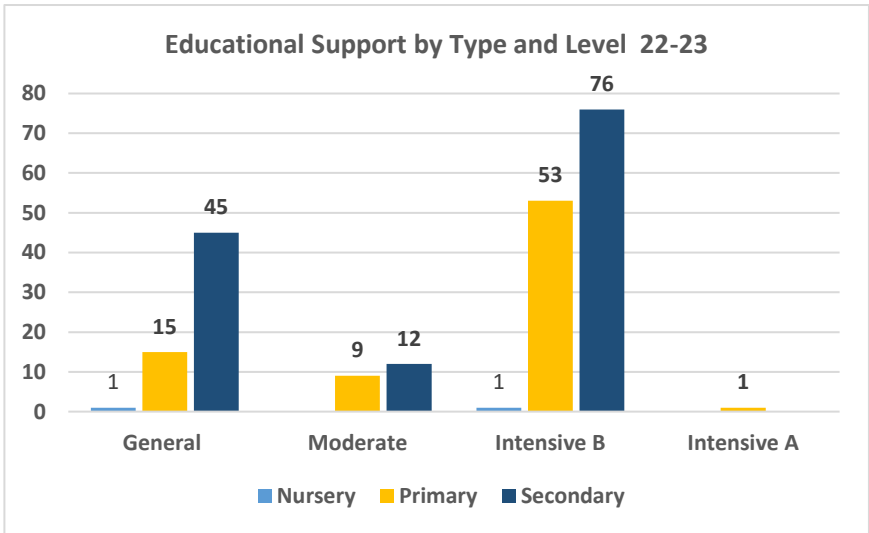
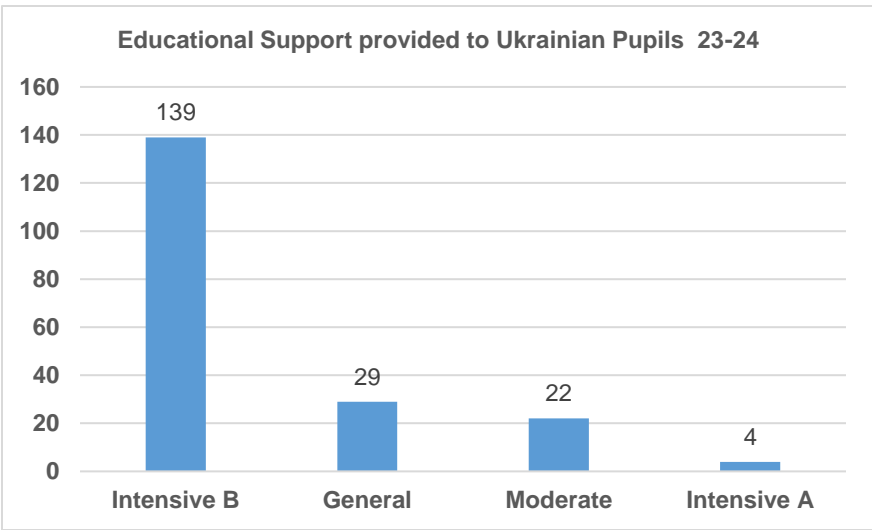
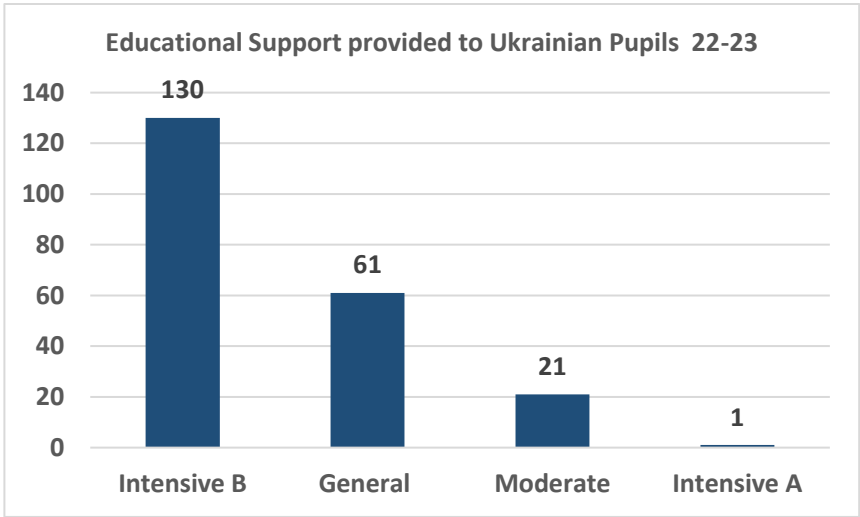
Schools	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Alicante			7	
Bergen	6			
Brussels I	6	5	17	
Brussels II			9	
Brussels III	13		13	
Brussels IV			27	
Frankfurt		11	4	
Karlsruhe	27	1		
Luxembourg I		2	9	1
Luxembourg II	1	1	12	
Mol			1	
München		1	31	
Varese	8			
Grand Total	61	21	130	1

2023-2024

Schools	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Alicante		2		
Bergen	1		1	
Brussels I			19	
Brussels II		6	11	1
Brussels III			21	
Brussels IV			16	1
Frankfurt	6	4	4	
Karlsruhe	13	3	19	1
Lux I		6	11	
Lux II			6	1
Mol				
Munich	1		31	
Varese	8	1		
Grand Total	29	22	139	4

	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Nursery	1		1	
1				
2	1		1	
Primary	15	9	53	1
1	1	2	13	
2	2	1	8	
3	6	3	7	
4	2	2	10	1
5	4	1	15	
Secondary	45	12	76	
1	1	3	7	
2	6	3	13	
3	15		10	
4	7	4	16	
5	11		9	
6	5	2	21	
Grand Total	61	21	130	1

	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Nursery	3	2	2	
1	1		1	
2	2	2	1	
Primary	8	11	33	3
1	1	1	1	
2	3	4	9	1
3	1	2	5	
4	3	2	8	
5		2	10	2
Secondary	18	9	104	1
1	1	2	15	1
2	5	1	14	
3	1	2	16	
4	4	1	23	
5	4	1	18	
6		2	9	
7	3		9	
Grand Total	29	22	139	4



Annex 2

Estimated Costs of the Admission of the Ukrainian pupils in the 2023-2024 School Year

School	Additional Courses created in Secondary				Ed Sup monthly costs		Pupils living with*...			Providing Ukrainian Language	Providing some subjects through Ukrainian
	s1-s3	s4-s5	s6-s7	Monthly estimated costs	Assistants	Courses	EC Staff	Other European Institution Staff	Other		
Alicante	0	0	0	0	0	0			7	NO	NO
Bergen	0	0	0	0	0	1 490 €		2	3	NO	NO
Brussels I	0	0	0	0	500 €	3 075 €	10	7	7	NO	NO
Brussels II	14	6	0	5 350 €	485 €	7 039 €	2			NO	NO
Brussels III	4	6	2	5 185 €	0	5 400 €	11	2	13	NO	NO
Brussels IV	2	6	0	0	0	3 000 €	4	2	18	NO	NO
Frankfurt	0	0	0	0	0	1 500 €				NO	NO
Karlsruhe	1	0	0	0	0	0			36	NO	NO
Lux I	0	0	0	0	0	5 584 €				YES	NO
Lux II	0	0	0	0	0	5 000 €		2	11	NO	NO
Mol	0	0	0	0	0	0	1			NO	NO
Munich	0	0	0	0	0	5 000 €		6	32	YES	NO
Varese	1	1	0	520 €	0	260 €		1	11	NO	NO
TOTAL	22	19	2	11 055.00 €	985.00 €	37 348.00 €	28	22	138		

* The situation of the missing pupils is not known.

Financial Statement of New Initiatives with a Financial Impact

Name of the Initiative:	Enrolment of Ukrainian Pupils in the European Schools in the 2024/25 School Year			
Objective:	Ensure the continuation of the enrolment of Ukrainian pupils in the 2024/25 school year.			
Brief description/justification	The ongoing war in Ukraine will prolong the current humanitarian crisis and will potentially require a further support of Ukrainian pupils and their families who suffer from war in their home country.			
Impact on Regulatory Framework				
- New decision of the BoG	Renewal of a decision of the Bord of Governors.			
-New decision by Budgetary Committee				
- Memorandum required				
- Modification of existing decision				
- Modification of existing Memorandum				
Financial Impact (EURO)	2023	2024*	2025	2026
Impact on budget lines other than staff and ICT, by Budget line				
- Budget line 60 01 01. Seconded staff		44,220	90,200	
- Budget line 60 01 04: Educational support		156,400	312,800	
Impact on posts: Permanent (gross salary per year)				
- Post A				
- Post B				
Impact on posts: Temporary (amount and period)				
- Post C				
- Post D				
Impact on ICT budget				
-Further details on the ICT budget				
-Development/Purchasing				
-Maintenance				
-User support and training				
-Infrastructure				
Total Financial Impact		200,620	403,000	

* covered by the 2024 Budget

Annex 3

Council Implementing decision ((EU) 2022/382) of 4 March 2022 introducing temporary protection due to the mass influx of persons fleeing Ukraine as a consequence of the war

Article 2

The persons to whom the temporary protection applies

1. This Decision applies to the following categories of persons displaced from Ukraine on or after 24 February 2022, as a result of the military invasion by Russian armed forces that began on that date:
 - a) Ukrainian nationals residing in Ukraine before 24 February 2022;
 - b) stateless persons, and nationals of third countries other than Ukraine, who benefited from international protection or equivalent national protection in Ukraine before 24 February 2022; and,
 - c) family members of the persons referred to in points (a) and (b).
2. Member States shall apply either this Decision or adequate protection under their national law, in respect of stateless persons, and nationals of third countries other than Ukraine, who can prove that they were legally residing in Ukraine before 24 February 2022 on the basis of a valid permanent residence permit issued in accordance with Ukrainian law, and who are unable to return in safe and durable conditions to their country or region of origin.
3. In accordance with Article 7 of Directive 2001/55/EC, Member States may also apply this Decision to other persons, including to stateless persons and to nationals of third countries other than Ukraine, who were residing legally in Ukraine and who are unable to return in safe and durable conditions to their country or region of origin.
4. For the purposes of paragraph 1, point (c), the following persons shall be considered to be part of a family, in so far as the family was already present and residing in Ukraine before 24 February 2022:
 - a) the spouse of a person referred to in paragraph 1, point (a) or (b), or the unmarried partner in a stable relationship, where the legislation or practice of the Member State concerned treats unmarried couples in a way comparable to married couples under its national law relating to aliens;
 - b) the minor unmarried children of a person referred to in paragraph 1, point (a) or (b), or of his or her spouse, without distinction as to whether they were born in or out wedlock or adopted;
 - c) other close relatives who lived together as part of the family unit at the time of the circumstances surrounding the mass influx of displaced persons, and who were wholly or mainly dependent on a person referred to in paragraph 1, point (a) or (b) at the time.